

Benutzungsordnung für das DGH Degersen

§ 1 Nutzung des DGH Degersen

Das Dorfgemeinschaftshaus Degersen steht den Vereins-Institutionen und Gruppen aus Degersen zu Übungszwecken und Veranstaltungen zur Verfügung. Über die Vergabe der Nutzung entscheidet der Vorstand der Interessengemeinschaft. Der / die 1. Vorsitzende, sowie die stellvertretenden Vorsitzende/n der Interessengemeinschaft üben das Hausrecht aus.

§ 2 Belegung / Übungsstunden

Für die Benutzung des DGH wird durch die Vereine-Institutionen und Gruppen ein Belegungsplan zu erstellen. Über die Benutzung / Übungsstunden ist ein Nachweis zu führen. (Anwesenheitsbuch)

§ 3 Nutzung-Veranstaltung

Das DGH kann für Veranstaltungen von Privatpersonen und Vereinen aus der Gemeinde Wennigsen, vorrangig Degenser, angemietet werden. Absagen sind bis zu zwei Wochen vor der Veranstaltung schriftlich einzureichen, spätere Absagen befreien nicht von den Gebühren. Eine nach § 12 des Gaststättengesetzes erforderliche Erlaubnis ist vorher bei der Gemeinde zu beantragen. Für die Sondernutzung von Privatpersonen und Vereinen aus Degersen sollen die Regelnutzer zurücktreten.

§ 4 Sauberkeit und Verhalten

Alle Benutzer sind zur Sauberkeit und Ordnung verpflichtet. Bei der Durchführung der Veranstaltung ist der Benutzer besonders auf die gesetzliche Vorschrift hinsichtlich der Lärmbelästigung etc. verpflichtet. Nach einer Veranstaltung müssen die Dekorationen und der angefallene Müll entsorgt werden. Dekorationen dürfen nur an die vorgesehenen Halterungen angebracht werden. Es dürfen keine Nägel oder Klebestreifen verwendet werden. Die Räumlichkeiten sind stets im gereinigten und aufgeräumten Zustand zu verlassen. Offenes Feuer ist verboten, das Rauchen ist nur zulässig, wenn geeignete Aschenbehälter vorhanden sind. Nach der Benutzung sind alle Lichter zu löschen, Fenster zu schließen, Geräte abzustellen und die Eingangstür sowie die Terrassentür zu verschließen. Die Heizkörperthermostate sind der Jahreszeit entsprechend zu regulieren. Der Hausschlüssel darf nicht kopiert oder weitergegeben werden und ist nach jeder Veranstaltung am nächsten Tag bis 12.00 Uhr beim Verwalter abzugeben. (gilt nicht für Regelbenutzer)

§ 5 Befahren des Vorplatzes

Das Befahren des Vorplatzes des DGH ist nur zum Be- und Entladen gestattet. Fahrzeuge dürfen den Vorplatz und die Feuerwehreinfaahrt nicht versperren oder behindern.

§ 6 Haftung

Für alle verursachten Schäden an den Gemeinschaftseinrichtungen einschließlich des Inventars ist der Benutzer haftbar. Schäden sind unverzüglich dem Verwalter zu melden. Für Personenschäden haftet der Benutzer selbst.

§ 7 Ausschluß

Den Anordnungen des Vorstandes bzw. des Verwalters oder dem Beauftragten ist Folge zu leisten. Im Rahmen der Benutzung des DGH können alle Maßnahmen getroffen werden, die erforderlich sind, um die Ordnung in

der Gemeinschaftseinrichtung zu gewährleisten. Der Vorstand bzw. der Verwalter sind insbesondere berechtigt, Benutzer aus dem DGH zu verweisen, wenn gegen die Benutzungsordnung vorsätzlich oder grobfahrlässig verstoßen wird.

§ 8 Ausnahmen

Ausnahmen von vorstehenden Regelungen können nur vom Vorstand der Interessengemeinschaft Dorfgemeinschaftshaus e.V. erteilt werden.

Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.